

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Frau Birgit Petzold
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
30159 Hannover

Wolfenbüttel, 06.09.2021

Stellungnahme des Paritätischen Jugendwerks Niedersachsen (PJW) zum Entwurf der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit

Sehr geehrte Frau Petzold,

Wir, das Paritätisches Jugendwerk, Jugendverband des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e.V. bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit Stellung zu nehmen. Selbstverständlich sind wir Veränderungsprozessen gegenüber grundsätzlich aufgeschlossen und stets dialogbereit.

Wir wünschen uns gute und möglichst unbürokratische Umsetzungsmöglichkeiten von außerschulischen Jugendbildungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen sind nicht nur aktuell wichtige Bausteine zur Abmilderung von Coronafolgen für besonders von der Krise betroffene junge Menschen aus Niedersachsen, sondern vermitteln auch Zuversicht und geben Orientierungshilfen. Das Ziel, gute Voraussetzungen für die Jugendbildungsangebote zu schaffen sollte daher aus unserer Sicht auch die Leitplanke für Veränderungsprozesse von Seiten des Landes sein.

Zunächst möchten wir anmerken, dass die Verordnung im Zusammenspiel mit den Regelungen des JFG und der Richtlinie zur Förderung von Bildungsmaßnahmen grundlegende Bedeutung für uns als landesweit tätiger Jugendverband hat. Die Verordnung regelt Grundsätze der Anerkennung von Teilnahmetagen bei Jugendbildungsmaßnahmen und hat damit direkten Einfluss auf die Landesförderung der Personalstellen sowie die Höhe der Verwaltungskostenzuschüsse für die anerkannten Jugendverbände.

Vorwegnehmen möchten wir daher, dass wir auch aufgrund der besonderen Herausforderungen für die Jugendverbände in der Coronakrise verwundert über einige der vorgelegten Regelungen sind, zumal trotz pandemiebedingter Rückstellung einer Novellierung des Jugendfördergesetzes hier ohne vorherige Fachdebatte und ohne Dialog mit den Jugendverbänden eine vorgezogene Modifizierung der bisherigen Regelungen erfolgen soll, deren dringliche Notwendigkeit wir nicht erkennen können.

Aus unserer Sicht enthält der Verordnungsentwurf neben begrüßenswerten Neuerungen (Öffnung im Bereich der Digitalisierung, Klarstellung von Begrifflichkeiten, Förderungen für im Aufbau befindliche Jugendverbände) einige Punkte, die im Vergleich zu den bisherigen Regelungen unsere Jugendbildungsarbeit und damit auch unsere Strukturen schwächen. Insbesondere die vorgelegte Veränderung bei der Überörtlichkeit (vgl. § 3 (4) und (5)) wird zu erheblichen Problemen bei der Durchführung von Jugendbildungsseminaren führen und hat damit in der Folge auch massive Auswirkungen auf die Förderung der Jugendverbände insgesamt.



Dies trifft jedoch auch auf die im Entwurf nicht mehr vorgesehene Möglichkeit der Arbeit mit Schulklassen sowie die veränderte Definition der Anzahl benötigter Bildungsstunden pro Tag zu.

Wir möchten daher eindringlich dafür plädieren, dass eine Modifizierung des JFG einschließlich der dazugehörigen Verordnungen und Richtlinien im fachlichen Austausch und Dialog mit den anerkannten Trägern erfolgen sollte. Nur so kann gesichert werden, dass Veränderungen keine negativen Auswirkungen auf die Angebote und Strukturen der anerkannten Träger und damit letztlich auf die Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen in Niedersachsen haben.

Im Einzelnen äußern wir uns wie folgt:

§ 1 (1)

Hier schlagen wir eine Ergänzung vor, in der deutlich wird, dass auch weiterhin Veranstaltungen gefördert werden, die sich an Multiplikator*innen richten. Diese Maßnahmen dienen wesentlich auch dazu, unsere Multiplikator*innen zu stärken und eine qualitativ gute Jugendbildungsarbeit anzubieten.

§ 1 (3) – bisher gültige Version: Möglichkeiten mit Schulen zu arbeiten

Offenbar soll zukünftig die Möglichkeit entfallen, Jugendbildungsarbeit mit Schulklassen durchzuführen. Das würde Veranstaltungen gefährden und hätte damit auch Auswirkungen auf die Strukturen der Verbände (Förderung nach § 6 und § 7 JFG).

Selbstverständlich kann es nicht sein, dass aus dem vergleichsweise bescheidenen Etat des MS schulische Veranstaltungen gefördert werden. Bei PJW-Bildungsseminaren wurde von uns deshalb immer sehr genau darauf geachtet, dass die bisher in der Verordnung festgelegten Rahmenbedingungen auch eingehalten werden. Insbesondere legen wir sehr viel Wert darauf, dass die pädagogische Verantwortung für Jugendbildungsseminare bei uns und nicht bei der Schule liegt, dass die Inhalte und Methoden an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und die Maßnahmen von Ihnen mitgestaltet werden können.

Für Jugendliche, die ansonsten nicht von den Angeboten der außerschulischen Jugendbildung erreicht werden, können durch Bildungsveranstaltungen mit Schulklassen zudem Zugänge zu diesen geschaffen werden. Durch unsere subjektorientierte Umsetzung von Themen und alternative Methodik sowie den Beziehungsaufbau im Rahmen entsprechender Maßnahmen, ist es möglich unser Bildungsverständnis zu vermitteln und Interesse an der Beteiligung an außerschulischen Angeboten zu wecken. Gute Erfahrungen haben wir auch mit klassen- und schulübergreifenden Kooperationen gemacht, die aus unsere Sicht ebenfalls unbedingt weiter gefördert werden müssen.

Zudem sollte auch im Hinblick auf die Folgen der Coronakrise die politisch gewollte Kooperation zwischen Schule und Jugendverbänden nicht erschwert werden.

Wir sprechen uns daher für eine Beibehaltung der bisherigen Regelungen aus.

§ 1 (3) Thema: Anrechnung von Teilnahmetagen

Hier sehen wir eine deutliche Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung.

Bisher wurden bei zweitägigen Bildungsmaßnahmen zwischen Freitag und Sonntag zwei Teilnahmetage angerechnet, wenn insgesamt mehr als acht Stunden Bildungsarbeit geleistet wurden. Nun sollen an zwei Tagen mindestens 12 Stunden Bildungsarbeit geleistet werden, damit zwei Teilnahmetage angerechnet werden können. Insbesondere die Vorgabe der Überörtlichkeit erfordert in vielen Fällen jedoch längere Anreisezeiten, so dass der erhöhte Stundenumfang nicht erbracht werden kann. Wir halten diese Verschärfung für nicht sachgerecht.

Sollte die Verordnung wie im Entwurf vorgesehen in Kraft treten, wird eine Refinanzierung entsprechender Maßnahmen nur durch eine deutliche Erhöhung der Teilnahmegebühren möglich sein. Dies hätte den Ausschluss vieler Jugendlicher zur Folge, da sie sich eine Teilnahme nicht mehr leisten können.

Bei Bildungsmaßnahmen mit mehr als zwei Tagen lässt die Fixierung auf eine Stundenanzahl am An- und Abreisetag (6 Stunden) zudem unberücksichtigt, wie viele Bildungsstunden an den Tagen zwischen An- und Abreisetag durchgeführt werden.

Wir schlagen vor, die bisherigen Regelungen beizubehalten und/oder die Möglichkeit einer Anrechnung von zusätzlichen Bildungsstunden zwischen An- und Abreisetag zu ermöglichen.

Wir möchten an dieser Stelle auch grundsätzlich die geforderte Dauer von 6 Stunden Bildungsarbeit hinterfragen und eine Reduzierung auf 5 Stunden/Tag oder eine Anrechnung von z.B. Bewegungs- oder Entspannungsangeboten vorschlagen. Wir halten das auch deshalb für gerechtfertigt, weil sich viele Bildungserlebnisse während einer Maßnahme auch durch den ungezwungenen Kontakt und Austausch, das „einfach mal was zusammen machen oder auszuprobieren“ sowie das soziale Miteinander der Teilnehmenden außerhalb des jeweiligen Seminarthemas) ergeben. Wir haben dazu in den letzten Jahren zahlreiche Rückmeldungen von Seminarleitungen und Teilnehmenden erhalten.

§ 2 Thema: Gruppengröße

In den letzten Jahren konnten einige Veranstaltungen nicht umgesetzt werden, wenn angemeldete junge Menschen kurzfristig ihre Teilnahme absagen mussten. Wir sprechen uns daher dafür aus, die Mindestteilnehmer*innenzahl auf sieben zu reduzieren, wie es bereits in der Förderrichtlinie für die Politische Jugendbildung festgelegt wurde (vgl. Erl. d. MS v-. 05.02.2021). Alternativ könnte die Mindestanzahl von 10 Teilnehmer*innen als Soll-Bestimmung bestehen bleiben, von der in begründeten Fällen abgewichen werden kann.

Wir schlagen weiterhin vor, die starre Höchstgrenze von 40 Personen in eine Soll-Bestimmung umzuwandeln. Durch moderne Methoden (z.B. World-Cafés, Planspiele etc.), durch hybride- und/oder Onlinemaßnahmen können auch mit größeren Gruppen sinnvolle Seminare durchgeführt werden. Eine plausible Begründung für eine Bildungsmaßnahme mit mehr als 40 Teilnehmenden ist aus unserer Sicht allerdings unerlässlich.

§ 3 (1) Thema: Nachweisführung

Aus unserer Sicht enthält die Bestimmung keine einfache Nachweisung, da nicht nur eine Teilnahmeliste, vielmehr auch Sachberichte, die eine inhaltliche Beschreibung und Bewertung der Veranstaltung enthalten, sowie ein zusätzlicher Jahresbericht gefordert werden. Wie eingangs bereits erwähnt erhoffen wir uns keine zusätzlichen bürokratischen Anforderungen, vielmehr eine möglichst einfache Handhabung und Verschlankung von Verwaltungsabläufen, damit sich insbesondere unsere ehrenamtlichen Seminarleitungen auf die Maßnahme selbst konzentrieren können.

§ 3 (4) und (5) Thema: Überörtlichkeit

Die geplante Neuregelung der Überörtlichkeit kommt für uns sehr überraschend, da eine solche Regelung bisher nicht in der Verordnung enthalten war. Hierdurch ergeben sich – wie eingangs angedeutet- jedoch erhebliche Schwierigkeiten für die Durchführung von Jugendbildungsmaßnahmen und auch für die daraus resultierende Förderung der Jugendverbände.

Für derart gravierende Änderungen wünschen wir uns einen vorherigen ausführlichen Dialog mit uns und den anderen Verbänden, auch zur Folgenabschätzung.

Wir haben mit der bisherigen Regelung, dass die TN mindestens aus 4 verschiedenen Ortsteilen oder Jugendgruppen kommen müssen gute Erfahrungen gemacht und diese als sachgerecht, auch im Sinne einer notwendigen Überörtlichkeit, angesehen. Diese jahrzehntelange gelebte und sehr erfolgreiche Praxis darf aus unserer Sicht nicht über eine neue Verordnung aufgegeben werden.

Mit den bisherigen Regelungen zur Überörtlichkeit konnten z.B. auch regionale Schwerpunkte und Themen unserer Mitglieder gesetzt werden. Sollte die vorgeschlagene neue Regelung umgesetzt werden, könnten entsprechende Jugendbildungsseminare auch aufgrund der sehr heterogenen Förderlandschaft mit oftmals sehr geringen örtlichen Zuschüssen z.T. nicht mehr umgesetzt werden. Leidtragende wären in jedem Fall junge Menschen aus Niedersachsen, die sich außerschulisch bilden und engagieren möchten. Uns ist nicht klar, wie wir das unseren engagierten und/oder interessierten Jugendlichen erläutern sollen.

Alle landesweiten Jugendverbände sind zudem auf Impulse und Themen örtlicher Mitglieder oder Jugendgruppen angewiesen. Es gehört zu den wichtigsten Aufgaben der anerkannten Jugendverbände, die Mitglieder, aber auch z.B. Initiativen junger Menschen zu unterstützen und zu fördern. Eine entsprechende Finanzierung/Anerkennung muss auch zukünftig durch Landesmittel ermöglicht werden.

Eine Verschärfung bei der Regelung zur Überörtlichkeit würde aus unserer Sicht auch dazu führen, dass Maßnahmen nicht zustande kommen, da es schwer zu steuern ist, aus welchen Orten sich junge Menschen tatsächlich anmelden. Wir haben zudem die Erfahrung gemacht, dass insbesondere weniger selbstbewusste Jugendliche zunächst eher in ihren bekannten Zusammenhängen und peer groups eine gewisse Sicherheit suchen, bevor sie sich „auf den unbekanntem Weg“ begeben und überregionale Bildungsangebote auch selbständig wahrnehmen.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass durch die Verordnung auch die Anrechnung von Teilnahmetagen definiert wird. Damit werden gleichzeitig die Ansprüche der anerkannten Träger auf Förderung nach § 6 und § 7 JFG mit definiert.

Eine Verschärfung der Regelungen, insbesondere zur Überörtlichkeit, würde unserer Einschätzung nach zur Folge haben, dass ein guter Teil unseres etablierten und erfolgreichen Bildungsprogramms seine bisher verlässliche Förderung verliert und somit zukünftig nicht mehr durchführbar sein wird. Die Konsequenzen betreffen uns zum einen als Verband, da die Anzahl der Teilnahmetage als Grundlage für die Förderung der Jugendbildungsreferent*innenstellen sowie der Verwaltungskosten der anerkannten Träger dienen. Zum anderen verlor insbesondere die in unserem Verband engagierten, nicht selten sozial benachteiligten jungen Menschen aus Niedersachsen einen wichtigen Zugang zu außerschulischer Bildung und Teilhabe.

Da das Land Niedersachsen seine Jugendverbände nach § 12 SGB VIII ausschließlich über den „Umweg“ der Teilnahmetage fördert, ist es aus unserer Sicht unbedingt notwendig, keine erschwerenden Veränderungen an der Definition der Überörtlichkeit vorzunehmen.

Die geplante Neuregelung führt aus unserer Sicht also zu einer doppelten Benachteiligung. Wichtige Jugendbildungsseminare können nicht mehr durchgeführt werden und die Ansprüche auf Personalstellenförderung und Verwaltungskostenzuschüsse werden abgesenkt.

§ 4 Thema: im Aufbau befindliche Jugendverbände

Das PJW begrüßt die Schaffung von Möglichkeiten der Unterstützung für sich in Gründung befindliche Jugendverbände. Das Ziel, im Aufbau befindlichen Jugendverbänden einen besseren Zugang zu den Fördermöglichkeiten des JFG und mehr Planungssicherheit zu geben, liegt ganz in unserem Sinne. Als Jugendverband, der schon durch seine Struktur und Mitgliedschaft durch eine große Vielfalt geprägt ist, treten wir auch für eine Vielfalt der Jugendverbände auf Landesebene ein.

Wir können die angedachte Förderungshöhe – und Logik allerdings nicht sachgerecht beurteilen und schlagen vor, dass sich das Sozialministerium mit den potentiellen, sich in Gründung befindlichen Jugendverbänden über deren Bedarfe auseinandersetzt.

Wolfenbüttel, 06.09.2021

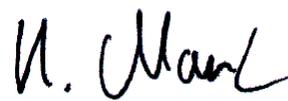
Mit freundlichen Grüßen



Alina Schilling
PJW-Vorstand



Tamara Ritter
PJW-Vorstand



Karsten Maul
Fachberater